

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Juni 2026

Nr. 2026/1130

Recherswil: Erschliessungs-, Teilzonen- und Gestaltungsplan «Widacker»

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Recherswil unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungs-, Teilzonen- und Gestaltungsplan «Widacker» zur Genehmigung.

Die Planung besteht aus folgenden Genehmigungsdokumenten:

- Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Widacker», 1:500
- Teilzonenplan, 1:2'000
- Sonderbauvorschriften
- Zonenvorschriften.

Als orientierende Grundlagen liegen vor:

- Raumplanungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1)
- Beilage zum Raumplanungsbericht «Checkliste»
- Mitwirkungsbericht vom 24. April 2025
- Bereinigung Vorprüfungsbericht vom 23. September 2025
- Schlussbericht zum Werkstattverfahren mit Referenzkonzept vom 21. Dezember 2023
- Ergänzung zum Schlussbericht mit Referenzkonzept, Überarbeitetes Referenzkonzept aufgrund geänderter Rahmenbedingungen zu Ufergehölz und Einstellhalle vom 4. November 2024
- Aktennotiz zur Besprechung Einbauten ins Grundwasser vom 13. November 2023
- Verkehrsgutachten vom 8. November 2024, SPI Planer und Ingenieure AG
- Nachweis Überbauungsziffer, Geschossflächenziffer und Grünflächenziffer vom 22. Oktober 2024
- Lärmgutachten vom 12. September 2025, MJB Bauphysik + Akustik AG
- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 15. Januar 2026.

Die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt im Grundsatz der Gemeinde (§ 5^{quater} Abs. 2 der kantonalen Geoinformationsverordnung, GeolV; BGS 711.271). Sie hat sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im Web GIS Client des Kantons publiziert werden können. Im vorliegenden Fall wird das Bau- und Justizdepartement die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters gewährleisten.

Die OPR der Einwohnergemeinde Rechterswil wurde zum Zeitpunkt der Genehmigung des vorliegenden Erschliessungs-, Teilzonen und Gestaltungsplans vor gut zwei Jahren genehmigt. In vorliegender Planung werden Änderungen an Festlegungen des Erschliessungsplans der OPR vorgenommen, welche nicht wie die Grundnutzung von der regierungsrätlichen Genehmigung ausgenommen wurden. Für die Erfüllung der Planbeständigkeit sind nebst dem Alter des Plans auch die Auswirkungen, die eine Planänderung hätte und der Nachweis, dass sich die Verhältnisse seit der Genehmigung (erheblich) geändert haben, massgebend. Im Erschliessungsplan der OPR wurde der Ausbau der Erschliessungsstrasse ab der Überführungsstrasse mit Stich auf die Parzelle GB Rechterswil Nr. 1501 inkl. 4 m-Baulinien und Ausbau der privaten Erschliessungsstrasse (schematisch dargestellt) verbindlich festgelegt. Im Rahmen des Qualitätsverfahrens und der darauffolgenden Erarbeitung des Erschliessungs- und Gestaltungsplans hat sich gezeigt, dass die genaue Lage der Erschliessung minimal abweichend vom genehmigten Zustand umgesetzt werden soll (Stich Norden wird nicht resp. weiter im Westen ausgeführt). Entsprechend wird die genehmigte Erschliessungsstrasse im Bereich der Parzelle GB Rechterswil Nr. 1501 mit vorliegender Planung aufgehoben und eine neue «Erschliessungsfläche öffentlich» ausgeschieden. Konzeptuell wird die Erschliessung wie in der OPR vorgesehen ausgeführt.

Weiter wird die Baulinie aufgehoben, welche gegenüber dem im Süden des Gestaltungsplanperimeters befindlichen «Flurweg ohne Erschliessungsfunktion» ausgeschieden wurde.

Aus nutzungsplanerischer Sicht spricht nichts gegen die vorgenommenen Anpassungen. Die Verhältnisse haben sich mit der Klärung der Situation im Qualitätsverfahren wesentlich verändert und die Auswirkungen, welche die Änderungen haben könnten, werden als vernachlässigbar beurteilt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

Die vorgelegte Planung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1). Sie ist zu genehmigen.

2.3 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 17. Oktober 2025 bis zum 17. November 2025. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein. An der Gemeinderatssitzung vom 16. Januar 2026 beschloss der Gemeinderat die Einsprache abzuweisen und die Planung zur regierungsrätlichen Genehmigung einzureichen. Der Einspracheentscheid wurde dem Einsprechenden mit Schreiben vom 20. Januar 2026 eröffnet. Es liegt keine Beschwerde vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

3. Beschluss

- 3.1 Der Erschliessungs-, Teilzonen- und Gestaltungsplan «Widacker» der Einwohnergemeinde Rechterswil wird genehmigt.
- 3.2 Die Planung liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Rechterswil hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.